

Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung vom 1. Februar 2017

Angepasste Version gültig ab 1. Januar 2020

1. Einleitung

Die Schlachtung trächtiger Tiere der Rindviehgattung ist ein kontrovers diskutiertes Thema. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat diesbezüglich während einer bestimmten Periode eine Untersuchung in einzelnen Schlachtbetrieben durchgeführt. Dabei zeigte die Befragung der betroffenen Tierbesitzer, dass fehlende oder unklare Trächtigkeitsdiagnosen, unkontrollierte Natursprünge oder Zwischenhandel mit mangelnder Information an die neuen Tierbesitzer mögliche Erklärungen dafür sind, dass trächtige Tiere zur Schlachtung gelangen.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Proviande hat eine Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung in Form einer Branchenlösung erarbeitet. In dieser Arbeitsgruppe sind folgende Unternehmen und Organisationen vertreten:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Bell Schweiz AG, Micarna SA, Fachgruppe industrielle Schlachtbetriebe, Schweizer Fleisch-Fachverband, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Viehhändler Verband, Schweizer Tierschutz STS.

2. Ziel und Zweck

Die Fachinformation hat zum Ziel, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden.

- Sie soll sicherstellen, dass trächtige Tiere nur **in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen und Notfällen**, z.B. bei nicht heilbaren Krankheiten oder nach Unfällen, geschlachtet werden.
- Sie unterstützt die Tierhalter bei der Wahrnehmung ihrer ethischen Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Mutter- und Jungtieren.
- Sie trägt dazu bei, das gute Image der Schweizer Rindviehproduktion zu erhalten.

3. Verantwortung der Tierhalter, Transporteure, Händler und Schlachtbetriebe

- Die primäre Verantwortung zum Schutz trächtiger Tiere und deren Föten liegt beim Tierhalter.
- Es gehört zu einem guten Herdenmanagement resp. zu einer einwandfreien Herstellungspraxis, dass die Tierhalter und alle weiteren an der Wertschöpfungskette beteiligten Personen über die Trächtigkeit und das Trächtigkeitsstadium aller Tiere, für die sie die Verantwortung tragen, informiert sind.
- Auch in Herden, in denen die künstliche Besamung durch den Natursprung ersetzt wird, muss der Tierhalter die Kontrolle über den Zyklusstand seiner Tiere haben.
- Häufig gelangen Tiere auf Umwegen über Zwischenhändler oder Mastbetriebe zum Schlachtbetrieb. Die neuen Besitzer werden oft nicht im Detail über eine allfällige Trächtigkeit der zugekauften Tiere informiert. Es muss sichergestellt sein, dass Käufer, Transporteure und das Schlachtbetriebspersonal resp. die Fleischkontrolle in jedem Fall entsprechend informiert sind. Gemäss Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190, Art. 14) müssen einmal in einer Schlachthanlage ausgeladene Tiere vor Ort geschlachtet werden.

4. **Massnahmen zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren und obligatorische Deklaration der Trächtigkeit**
- Die Information über den Trächtigkeitsstatus ist beim Verstellen von Tieren weiterzugeben
 - Bei Rindern ab dem Alter von 18 Monaten**
 - Bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum**

Erfüllen die Tiere die Regel der Fachinformation, muss die Angabe zur eindeutigen Trächtigkeit mit JA/NEIN auf dem „Begleitdokument für Klautiere“ zwingend aufgeführt werden

Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k)	Privatrechtliche Erklärung* Trächtigkeit Rind (ja/nein) (Anforderung Branche)
.	.	/	.	<input type="checkbox"/> JA
.	.	/	.	<input type="checkbox"/> NEIN

← Elektronisches Begleitdokument ab 2020: Zutreffendes Feld JA/NEIN muss angekreuzt werden.

Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k)	Privatrechtliche Angaben* Trächtigkeit Rind (ja/nein) (Anforderung Branche)
.	.	/	.	.

← Deklarationsfeld im Begleitdokument in Papierform: Angabe JA/NEIN muss im Feld eingetragen werden.

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">ORIGINAL</div> <div style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">Trächtig JA / NEIN</div>
Begleitdokument für Klautiere Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungstag gültig	

← Ältere Versionen: Die Angabe JA/NEIN muss im Formulkopf eingetragen werden.

- Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen. Die Untersuchung auf Trächtigkeit kann durch den Tierarzt rektal durch Abtasten der Gebärmutter oder mittels Ultraschall durchgeführt werden. Bei Milchkühen ist die Untersuchung mittels Milch gängig (Fertalys-Test, Milchprogesterontest).
Diese Untersuchungen sind zuverlässig und im Vergleich zum Schaden, der durch das Schlachten einer hochträchtigen Kuh entstehen kann, günstig (Verlust des Kalbes, mindere Fleischqualität, Tierethik, letztendlich finanzieller Verlust).
 - Muss ein trächtiges Tier notgeschlachtet werden, muss dieses wie bei allen Krank- und Notschlachtungen unter Punkt 5 (Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit) auf dem Begleitdokument entsprechend als krank oder verletzt/verunfallt deklariert werden. Vorteilhaft ist eine schriftliche Bestätigung (Zeugnis) durch den Bestandestierarzt.
- 5. Massnahmen der Schlachtbetriebe**
- Schlachtungen von trächtigen Tieren werden dokumentiert und auf dem Waagdokument ausgewiesen.
 - Der Lieferant/Tierhalter wird schriftlich über den Befund informiert.
 - Für unbegründete Schlachtungen von trächtigen Tieren wird dem Lieferanten pro Tier eine Gebühr von **Fr. 100.00** in Abzug gebracht (Administration).
 - Die Entwicklung wird permanent beobachtet und periodisch werden Auswertungen erstellt.

Die Fachinformation steht online unter <https://www.proviande.ch/2223> zur Verfügung.

Bern, 11. November 2019